

Bundesministerium für
 Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
 Stubenring 1
 1010 Wien
 Per Email: gewerbe@bmdw.gv.at

Unser Zeichen /GB
 Sachbearbeiter Mag. G.Benesch
 Telefon +43-1-811 73-0
 E-Mail benesch@ksw.or.at
 Datum 30. September 2020

Entwurf eines Bundesgesetzes über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlassung neuer Berufsreglementierungen (Verhältnismäßigkeitsprüfungs-Gesetz - VPG); Einleitung des Begutachtungsverfahrens

GZ: 2020-0.471.855

Sehr geehrte Herr SC Mag. Konetzky,

die Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KSW) dankt für die Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlassung neuer Berufsreglementierungen (Verhältnismäßigkeitsprüfungs-Gesetz – VPG).

Die KSW befürwortet die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen, ABI. Nr. L 173 vom 9.7.2018 S 25, in Form eines Horizontalgesetzes, hält aber ihre bereits früher geäußerten grundsätzlichen Bedenken gegen die RL und damit deren Umsetzung in innerstaatliches Recht aufrecht.

Durch die Vorgehensweise, die gerichtliche Judikatur des EuGH in eine (nunmehr nationale) Gesetzgebung zu transformieren, werden bislang bestehende zulässige Gestaltungsspielräume der Mitgliedstaaten in der Reglementierung von qualifizierten Berufen (weiter) eingeengt. Die Nutzung dieser Spielräume auf der Grundlage des bisherigen europäischen Rechts obliegt nunmehr nicht mehr der Kontrolle des EuGH, sondern wird dieser selbst durch die RL gebunden.

Durch das vorliegende Gesetz wird ein – aus Sicht der KSW unverhältnismäßiger – Verwaltungsaufwand erzeugt, der in Bezug auf das verfolgte Ziel überschießend ist und durch gelindere Mittel erreicht hätte werden können (nämlich insb. die Beibehaltung einer ex post Kontrolle durch den EuGH anhand der von ihm selbst entwickelten Grundsätze). Insofern wäre es wohl angemessen gewesen, bereits das Gesetzesvorhaben selbst an dem von ihm selbst vorgegebenen Prüfschema einer Prüfung zu unterziehen und entsprechende quantifizierte Ziele und konkrete Auswirkungen zu formulieren.

In Hinblick auf das durch das VPG geplante einfachgesetzliche Begutachtungsgebot darf angeregt werden zu prüfen, ob dies, sowohl in Hinblick auf Gesetzwerdungen, als auch auf Verordnungsgebungen, der österreichischen Verfassung entspricht, die kein derartiges Begutachtungsgebot kennt (noch dazu, da dieses durch Gesetzesinitiativen in Form von Initiativanträgen „umgangen“ werden könnte); weiters wäre zu prüfen, ob derartige Unterschiede in der Rechtssetzung verschiedener Berufsgruppen sachlich gerechtfertigt sind und ob dadurch unzulässigerweise in das verfassungsrechtlich abgesicherte Selbstverwaltungsrecht (einschließlich der Rechtsetzung im jeweils übertragenen Wirkungsbereich) von Kammern als Selbstverwaltungskörper eingegriffen wird.

Zur Anlage zu § 6

In Punkt 5. sind neben gewerblichen und handwerklichen Tätigkeiten jedenfalls auch **freiberufliche Tätigkeiten** anzuführen. Die Gewährleistung der Qualität freiberuflicher Dienstleistungen steht zumindest ebenso im Allgemeininteresse wie jenes gewerblicher und/oder handwerklicher Leistungen. Die Dienstleistungen freier Berufe beruhen schon ihrem Wesen nach auf hoher Qualifikation und sind bereits im Interesse der Allgemeinheit an ihren Leistungen mit umfassenden Voraussetzungen in Vor- und Ausbildung ausgestaltet. Eine wesentliche Aufgabe der Freien Berufe ist es u.a., den (EU-) Bürger gegenüber den hoheitlichen Stellen zu vertreten und stellen diese oft die einzige Unterstützung für (EU-) Bürger gegen Willkür des Staates dar. Freie Berufe tragen damit wesentlich zur Sicherung der Rechtsstaatlichkeit bei. Umso mehr muß daher die Gewährleistung dieser Qualität dieser Dienstleistungen im Sinne der Allgemeinheit in die Verhältnismäßigkeitsprüfung einfließen.

Punkt 5. ist daher um die Wortfolge „... und der Qualität der freiberuflichen Dienstleistungen“ zu ergänzen. In den Erläuterungen wäre eine Ergänzung dahingehend sinnvoll, daß die damit umfaßten Freien Berufe angeführt werden.

Ein weiteres mögliches Schutzziel ist nach Ansicht der KSW die Wahrung des Ansehens und der Reputation eines Berufes. Gerade in Bezug auf Tätigkeiten, die einer Reglementierung bedürfen und auf umfassenden Ausbildungen beruhen, ist das Vertrauen der Allgemeinheit in diese Berufe essentiell – umso mehr bei freien Berufen mit den ihnen übertragenen Aufgaben. Anbieter, die diesen Anforderungen nicht genügen, können dem Ansehen eines gesamten Berufsstandes erheblichen Schaden zufügen und dieses Vertrauen schädigen. Regelungen, die dem entgegenwirken, sind daher gleichermaßen im Interesse der Allgemeinheit. Daher sollte auch dies als Schutzziel verankert werden.

Die KSW ersucht um Berücksichtigung der angeführten Anregungen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Präsidenten

Mag. Gregor Benesch
(Kammerdirektor-Stellvertreter)

Elektronisch gefertigt

In Kopie an: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

